

Die Verwaltungsrechtswissenschaft

Beiträge zur Systematik und Methodik
der Rechtswissenschaften

Von
Ludwig Spiegel



Duncker & Humblot *reprints*

Die Verwaltungsrechtswissenschaft.

Die
Verwaltungsrechtswissenschaft.

Beiträge zur Systematik und Methodik
der Rechtswissenschaften.

Von

Dr. Ludwig Spiegel,

Professor an der deutschen Universität in Prag.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Piersersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Vorwort.

Nonum prematur in annum! Äußere Umstände haben den Verfasser genötigt, sich beinahe wörtlich an den Horazischen Satz zu halten. Vor einem Dezennium wurde die vorliegende Schrift in Angriff genommen und vor acht Jahren war ein großer Teil des Manuskripts bereits niedergeschrieben. Anderweitige unaufschiebbare Arbeiten haben die Veröffentlichung verzögert. Bloss die ersten Partien (1—58) sind im Jahre 1904 im Österreichischen Verwaltungsarchiv (1, 1 ff.) zum Abdruck gelangt. Von einigen freundlichen Worten Labands (Arch. Öff. R. 19, 623) abgesehen, hat diese Publikation freilich keine literarische Beachtung gefunden. Ich will mich dadurch nicht abschrecken lassen, weil ich von der dringenden Notwendigkeit überzeugt bin, das Problem der Behandlung der Verwaltungsrechtswissenschaft zur Diskussion zu stellen. Allerdings nicht der Verwaltungsrechtswissenschaft allein! Denn man kann sich über diese keine Klarheit verschaffen, wenn man ihr nicht die richtige Stellung im Rahmen der Rechtswissenschaften überhaupt anweist, und darum ist gerade der Verwaltungsjurist genötigt, sich unablässig mit den Nachbardisziplinen auseinanderzusetzen. Daraus erklärt sich der Untertitel der Schrift, der für die im Österreichischen Verwaltungsarchiv erschienenen Kapitel allerdings zu anspruchsvoll war.

Mußte ich so vielfach Streifzüge in Gebiete unternehmen, die jenseits meines Faches liegen, so habe ich mir doch in einer anderen Richtung die größte Beschränkung auferlegt.

Wenn ich mich auf Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen berufen habe, so sind darunter fast ausschließlich Quellen und Dokumente des österreichischen Rechts zu verstehen. Es wäre zwar nicht schwer gewesen, Belegstellen aus dem deutschen Recht zusammenzutragen. Aber eine derartige rein äußerliche Zutat hätte keinen Wert, weil in jenen Fragen, die hier behandelt werden, nur solche Anführungen überzeugend wirken können, die die vollkommene theoretische und praktische Vertrautheit des Verfassers mit einer bestimmten Rechtsordnung erkennen lassen. Der Jurist muß das positive Recht gerade so beherrschen wie seine Muttersprache.

In dieser Hinsicht befürchte ich auch keine Einwendung. Wohl aber muß ich damit rechnen, daß man eben deshalb einem Österreicher die Legitimation absprechen wird, in Fragen der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft das Wort zu ergreifen. So wie man die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Deutschösterreichers als „Austriazismen“ brandmarkt, so könnte man auch den österreichischen Juristen als Outsider behandeln, dem über Wege und Ziele der deutschen Rechtswissenschaft kein Urteil zustehe. Erst neuestens hat ja ein sehr hervorragender Staatsrechtslehrer diesem Gedanken Ausdruck gegeben: „Zurückhaltung im Urteil — auch auf Juristentagen! — ist hier Pflicht des wissenschaftlichen Takttes und wird immer die Folge wirklicher wissenschaftlicher Einsicht sein.“ (Zorn im Jahrb. Öff. R. 1,58.) Die prinzipielle Berechtigung dieses Vorhalts soll hier nicht erörtert werden. Was aber das Verwaltungsrecht betrifft, so wird es sich auch für die deutsche Wissenschaft als notwendig herausstellen, auf die österreichischen Einrichtungen Bedacht zu nehmen. Gerade in den habsburgischen Ländern hat sich zu Zeiten des alten deutschen Reichs die landesfürstliche Verwaltung am frühesten und kräftigsten entwickelt. Die räumliche Aus-

dehnung des Verwaltungsgebiets und die sorgfältige Behandlung jedes einzelnen Details geben der altösterreichischen Verwaltung ihr charakteristisches Gepräge. Und aus dieser Verwaltung sind unsere heutigen Einrichtungen und unser heutiges Verwaltungsrecht erwachsen. Man kann wohl behaupten, daß sich das österreichische Verwaltungsrecht von fremdländischen Elementen am meisten freigehalten hat und daß es darum das urwüchsigste Verwaltungsrecht im Gebiete des alten Reichs ist. Dieser Umstand ist aber von wesentlicher Bedeutung für die wissenschaftliche Behandlung des Verwaltungsrechts. Ein eigentümlicher Zufall hat es gefügt — oder vielleicht war es gerade kein Zufall —, daß unsere Disziplin die kräftigsten Impulse aus Elsaß-Lothringen, also von der französischen Grenze her erhalten hat. Otto Meyers geniales Werk ist für die Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Probleme richtunggebend geworden. Nun ist ja die überragende wissenschaftliche Bedeutung des Meyerschen Verwaltungsrechts über jeden Zweifel erhaben, und unübersehbar sind die Anregungen, die dieses Buch in allen seinen Teilen dem Forscher bietet. Aber trotzdem darf nicht verkannt werden, daß es vielfach französische Rechtsgedanken sind, welche das im Elsaß entstandene und an die französische Rechtswissenschaft sich anlehrende Werk in die Darstellung des deutschen Rechts einführt. Unermüdlich verweist Mayer auf die französische Jurisprudenz, die uns als leuchtendes Vorbild erscheinen soll. Uns gegen den französischen Fremdkörper zu wehren, der durch Otto Mayer in die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft gelangt ist, sind nun wir Österreicher in erster Linie berufen. Denn unser Verwaltungsrecht ist deutscher oder — um die paradoxe Wendung zu vermeiden — es ist weniger französisch als das des Deutschen Reichs. Darum kann die österreichische Verwaltungsjurisprudenz das wirksamste Gegengewicht schaffen gegen die